

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung vom 11. Februar 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG, Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgender Frage eingeleitet:

Nachgeschalteter Generator bei Biomasse-Verstromung – Technologie- und KWK-Zuschlag:

Ist für die Erhöhung der Vergütungszahlung nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 bei Anlagen mit Wärmeauskopplung im Falle der Nutzung eines Aggregats zur Umwandlung der ausgekoppelten Wärme in Strom mittels eines zusätzlichen Generators die

- von beiden Generatoren erzeugte Gesamtstrommenge
oder
- lediglich die vom Zusatzgenerator erzeugte Teilstrommenge

maßgeblich?

Auf welchen Anteil der Gesamtstrommenge ist der KWK-Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EEG 2004 zu zahlen?

2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 19. März 2008, 12 Uhr, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2008/8 geführt.

Zuständiger Sachbearbeiter gemäß § 22 Abs. 4 VerfO i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle EEG ist der Vorsitzende der Clearingstelle EEG, RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.

Berlin, den 11. Februar 2008

RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.
Vorsitzender der Clearingstelle EEG

Ass. iur. Christine Lucha, M.Sc.
Mitglied der Clearingstelle EEG

RA Dietmar Puke
Mitglied der Clearingstelle EEG

Harm Grobrügge
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes Erneuerbare Energien e. V.

Ass. iur. Christoph Weißenborn
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.